



Erklärung Trennung oder getrennte Wohnsitze

Sie haben den Einwohnerdiensten mitgeteilt, dass Sie sich trennen. Bitte füllen Sie dieses Formular innert 10 Tagen aus und senden Sie es nach Unterzeichnung beider Ehegatten an die Einwohnerdienste zurück. Bei gemeinsamen minderjährigen Kindern ist neben diesem Formular zusätzlich das Formular „Meldeformular Wohnadresse Minderjähriger“ auszufüllen. Bei steuerlichen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den Bereich Steuern (E-Mail: steuern@bonstetten.ch oder Tel. 044 701 95 24).

Wir erklären in gegenseitigem Einverständnis

	Ehepartner/in 1	Ehepartner/in 2
Familienname
Vorname
Geburtsdatum
Adresse
Telefon / Mobile
E-Mail
Trennungsdatum	
	Umzugs- bzw. Wegzugsdatum des einen Ehepartners	

Freiwillige Trennung

Bei einer freiwilligen Trennung werden der gemeinsame Haushalt sowie die gemeinsame Mittelverwendung ohne Gerichtsbeschluss aufgelöst. Der Umzug/Wegzug eines Ehegatten hat zur Folge, dass jede Person rückwirkend ab 1. Januar getrennt besteuert wird. Jeder Steuerpflichtige muss eine eigene Steuererklärung ausfüllen und separat Steuern zahlen. Eine freiwillige Trennung ist kein offizieller Zivilstand und kann jederzeit, mit schriftlicher Mitteilung beider Ehegatten, wieder aufgehoben werden.

Verheiratet mit getrennten Wohnsitzen

Bei einem getrennten Wohnsitz wird die Ehe weitergelebt. Es besteht nach wie vor die gemeinsame Mittelverwendung. Die räumliche Trennung bezieht sich in der Regel auf einen beruflichen Grund (langer Arbeitsweg; tägliche Heimkehr an den Wohnort nicht möglich). Grundsätzlich werden beide Ehegatten noch gemeinsam besteuert. Je nach Wegzugsort (Kanton Zürich / anderer Kanton / Ausland) kann die Besteuerung jedoch unterschiedlich erfolgen.

.....
Datum	Datum
.....
Unterschrift Ehepartner/in 1	Unterschrift Ehepartner/in 2

Beizulegen:

Kopien der Identitätskarten/Pässe von beiden Ehepartnern

Diese Erklärung ist nur in Kombination mit einer ordentlichen Zu-, Um-, resp. Wegzugsmeldung im Rahmen der geltenden Meldevorschriften rechtsgültig. Bei unvollständigen oder nicht korrekten Angaben behält sich der Bereich Einwohnerdienste vor, die Trennung nicht zu registrieren oder rückgängig zu machen.